

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2718
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Vanessa Eriksson

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und die Zivilprozessordnung geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Sektion I

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Sektion I beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG (UWG Novelle 2018)

- **Zu § 13:**

Diese Ansprüche beziehen sich nunmehr nur mehr auf Fälle des § 10. Die Überschrift zu § 13 muss daher auch dementsprechend geändert werden.

- **Zu § 26c:**

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, widmet die Richtlinie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonderes Augenmerk (allgemein in Art. 7, für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in Art. 13 Abs. 1, für die einstweiligen Verfügungen in Art. 11 Abs. 2 und für den Anspruch auf Entscheidungsveröffentlichung in Art. 15). Auch wenn sie sich dabei auf die Verhältnismäßigkeit der zivilgerichtlichen Maßnahmen, also auf verfahrensrechtliche Aspekte zu beziehen scheint, schränkt sie damit nach österreichischem Verständnis die materiell-rechtlichen Ansprüche selbst ein. Es wird daher vorgeschlagen, die Verhältnismäßigkeit als materiell-rechtliche Begrenzung des Geheimnisschutzes in die zentrale Bestimmung des § 26c aufzunehmen.

Zu Abs. 1:

Die Erläuterungen des Abs. 1 nehmen Bezug auf Kriterien der Verhältnismäßigkeit, die nicht im Gesetzestext erwähnt sind.

Zu Abs. 3:

Die Richtlinie sieht für den Fall des Erwerbs von einer Person, die das Geheimnis ihrerseits rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat, abgestufte Rechtsfolgen vor. Anders als es der Wortlaut des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie über die Rechtswidrigkeit des Erwerbs, der Nutzung und Offenlegung im Fall des Erwerbs von einer Person, die das Geheimnis ihrerseits rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat, auf den ersten Blick glauben lassen könnte, ist dieser Fall keinesfalls nur darauf beschränkt, dass das Wissen bzw. Wissen-Müssen über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Vormanns nur im Zeitpunkt des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses von Bedeutung sind. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie spricht ausdrücklich den Fall an, dass eine Person ein Geschäftsgeheimnis ursprünglich in gutem Glauben erworben, aber zu einem späteren Zeitpunkt - zum Beispiel aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des ursprünglichen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses - erfahren hat, dass ihre Kenntnis des betreffenden Geschäftsgeheimnisses auf Quellen zurückgeht, die dieses Geschäftsgeheimnis auf unrechtmäßige Weise genutzt oder offengelegt haben. Rechtswidrig handelt daher nicht nur, wer im Zeitpunkt des Erwerbs von der unrechtmäßigen Quelle gewusst hat oder davon wissen musste, sondern auch jeder, der dies im Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen muss.

Für die Fälle der nachträglichen Schlechtgläubigkeit verpflichtet Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, die Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung durch einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu ersetzen, wenn die Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung zu einem unverhältnismäßig großen Schaden für den Rechtsverletzer führen.

Die Einschränkung der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zugunsten des Verletzers und deren Ersatz durch eine finanzielle Abfindung setzt der Entwurf aber nicht als Beschränkung des materiell-rechtlichen Anspruchs, sondern über eine prozessuale Ausgestaltung um. Offen ist hierbei, wie sich bei der im Entwurf vorgeschlagenen Lösung die Stellung eines solchen Antrags im Verfahren auswirkt, insbesondere ob und wie sich der Kläger dagegen wehren kann und wie sich eine etwaige Stattgabe auf die Obsiegensfrage und den Kostenersatz auswirkt. Grundsätzlich führt dies zu der für das zivilgerichtliche Verfahren ungewöhnlichen Konstellation, dass auf Antrag des Beklagten ein aliud zugesprochen wird, gegen das sich der Kläger offenbar nicht wehren kann. Ein „Beharren“ auf dem ursprünglichen Klagebegehren mit dem Risiko, dass dieses abgewiesen wird, ist

offenbar nicht möglich.

Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„(3) An die Stelle der Ansprüche nach Abs. 1 tritt ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Fortsetzung der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, wenn

1. der Nutzer oder Offenleger erst nach Beginn der Nutzung oder Offenlegung Kenntnis von Tatsachen erlangt, aufgrund deren er weiß oder wissen muss, dass ihm das Geschäftsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person, die dieses rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat, bekannt geworden ist, und
2. dem Nutzer oder Offenleger durch die Unterlassung oder Beseitigung ein unverhältnismäßig großer Schaden entsteht.“

- **Zu § 26g:**

In den Erläuterungen wird auf die in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie aufgezählten Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwar Bezug genommen, eine Erwähnung, welche diese wären, oder ein Verweis auf die Kriterien an einer anderen Stelle bleibt jedoch aus, was die Bezugnahme unschlüssig macht.

- **Zu § 26h:**

I. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz spricht sich **klar und deutlich für die Option II** aus. Diese setzt die Richtlinie richtig um, gewährt ausreichend Schutz für Geschäftsgeheimnisse, wahrt das rechtliche Gehör und sichert damit auch ein faires Verfahren.

Allerdings sind die Bestimmungen über die Urteilsveröffentlichung (Art. 15 der Richtlinie) nur in Option I Abs. 6 und 7 des Entwurfs und nicht in Option II enthalten. Diese Bestimmungen haben aber – von dem zu streichenden zweiten Satz in Abs. 7 abgesehen - eigenständige Bedeutung und müssten in Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie jedenfalls übernommen werden. Der Verweis in den Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 letzter Satz muss sodann dementsprechend angepasst werden.

Aus strafverfahrensrechtlicher Sicht sei zur Option II noch Folgendes bemerkt:

Ad Abs. 1:

"Geschäftsgeheimnisse" außerhalb jener der Berufsgeheimnisträger unterliegen im Strafverfahren keinem im Sinn des § 157 Abs. 1 StPO nichtigkeitsbedrohten Aussageverweigerungsrecht, daher besteht auch kein entsprechender Umgehungsschutz (insbesondere Sicherstellungsverbot) nach § 157 Abs. 2 StPO. Ein bedingtes Aussageverweigerungsrecht zu einzelnen Fragen kann jedoch im Rahmen des § 158 Abs. 1 Z 1 StPO bestehen (vgl. *Fabrizy*, StPO¹³ Rz 1, der die Aufdeckung von Geschäfts-[Bank] oder Betriebsgeheimnissen explizit nennt).

Vorfagen werden nach § 15 StPO im Strafverfahren grundsätzlich selbständig beurteilt. Der Umstand, dass das Verfahren über die Vorfrage anderen als den strafprozessualen Regeln verpflichtet war, ist gerade ein Grund, jenes Verfahrensergebnis nicht in das Strafverfahren zu übernehmen, sondern die Vorfrage nach eigenen Maßstäben zu beurteilen (*Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 1 5Rz 9*). Insofern besteht im Strafverfahren grundsätzlich keine Bindung an einen zivilgerichtlichen Ausspruch der Vertraulichkeit im Hinblick auf ein (angebliches) Geschäftsgeheimnis im Sinn der Option II des Entwurfs des § 26h UWG.

Diese strafprozessuale Rechtslage sollte aus dem Blickwinkel des gegenständlichen Entwurfs nicht schaden, weil die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses nach § 26e Abs. 3 Z 1 UWG rechtmäßig ist, wenn dies durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist sowie nach § 26e Abs. 3 Z 2 lit. b und d UWG, wenn diese zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung in Verbindung mit einem beruflichen Fehlverhalten oder generell zum Schutz eines anerkannten legitimen Interesses erfolgt. Dass die Materialien als legitimes Interesse nur die Offenlegung im Strafverfahren, wenn die Bekanntgabe vor Gericht für die Verteidigung im Sinn eines fairen Verfahrens des Beschuldigten notwendig ist, nennen, könnte vor diesem Hintergrund etwas zu kurz greifen, weil eine Offenlegung im Strafverfahren durch andere Verfahrensbeteiligte, etwa durch ein Opfer oder einen Haftungsbeteiligten, gleichermaßen denkbar ist.

Ad Abs. 2:

Wird ein (angebliches) Geschäftsgeheimnis vom Gericht als vertraulich eingestuft, so muss es nach dem Entwurf des § 26h Abs. 2 UWG von allen Personen, die nur aufgrund des Verfahrens davon Kenntnis erlangen, geheim gehalten werden. Es darf also weder genutzt noch offen gelegt werden. Hier wird auf die Kenntnis im Zuge des jeweiligen Zivilverfahrens abgestellt (arg. „ausschließlich aufgrund der Teilnahme an dem Verfahren“).

Die Kenntniserlangung von (solchen) Geschäftsgeheimnissen im Zuge eines Strafverfahrens sollte dagegen davon nicht umfasst sein, auch zumal der nach dem Entwurf neu einzufügende 3. Unterabschnitt des ersten Abschnitts des UWG die Überschrift "Zivilrechtliche Sonderbestimmungen" enthält und § 26a UWG darauf verweist, dass die Bestimmungen dieses Unterabschnitts zivil- und zivilverfahrensrechtliche Sonderbestimmungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen enthalten würden.

Da Abs. 2 nicht nur die Parteien, sondern auch andere Personen, insbesondere – wie auch die Materialien betonen – Gerichtspersonen verpflichtet, könnte sich die Frage stellen, wie die Zivilgerichte mit Ersuchen um Aktenübersendung durch Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte vorzugehen haben, wenn in dem betreffenden Akt ein (angebliches) Geschäftsgeheimnis vom Gericht als vertraulich eingestuft wurde. Hier ist jedoch davon

auszugehen, dass § 76 Abs. 2 StPO die Möglichkeiten der Einschränkung von Amts- und Rechtshilfe in Strafverfahren abschließend regelt: Demnach dürfen Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind (wofür Option II des Entwurfs des § 26h UWG keine Grundlage bietet und auch nicht bieten sollte) oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind. In der Regel wird daher ein nach § 26h (Option II) UWG als vertraulich erklärtes (angebliches) Geschäftsgeheimnis einer Aktenübersendung an Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte nicht entgegenstehen (vgl. zur ähnlichen Sachlage im Kartellverfahren auch OGH vom 22.06.2010, 16 Ok 3/10).

Ad Abs. 8:

Da keine Bindung der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte an eine Entscheidung über die Vertraulichkeit von (angeblichen) Geschäftsgeheimnissen nach Abs. 1 besteht, ist auch die im Entwurf der Option II des § 26h UWG vorgesehene Einschränkung der Akteneinsicht im Strafverfahren nicht relevant.

Die Akteneinsicht im Strafverfahren richtet sich vielmehr nach den Regeln der StPO (vgl. insbesondere §§ 51ff StPO, § 68 StPO). Hier ist darauf hinzuweisen, dass zwar zu den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter im Sinn des § 54 StPO auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zählen¹, dass sich jedoch das Verbot der Veröffentlichung nach § 54 zweiter Satz StPO nur auf Informationen, soweit sie personenbezogene Daten anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter enthalten, bezieht. Mit anderen Worten unterliegt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das keine personenbezogene Daten anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter enthält, von vornherein nicht dem Verbot der Veröffentlichung nach § 54 StPO.

Ein allfälliger strafrechtlicher Schutz kommt im vorliegenden Kontext im Wesentlichen im Rahmen des dritten Deliktsfalls des § 301 StGB (§ 301 Abs 2 zweiter Fall StGB) in Betracht. Diese Bestimmung erfasst die Verletzung der in einem gerichtlichen (oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vom Gericht (oder von einer Verwaltungsbehörde) auferlegten Geheimhaltungspflicht. Es handelt sich

¹ Vgl OGH vom 22.06.2010, 16 Ok 3/10: „Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass in einem Kartellakt enthaltene Geschäftsgeheimnisse, die infolge Erfüllung eines Amtshilfeersuchens Bestandteil des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens werden, jedenfalls unter den Schutzzweck des § 54 StPO fallen.“

nicht um ein allgemeines gesetzliches Gebot, sondern um ein vom Gesetz zugelassenes individuelles richterliches (oder verwaltungsbehördliches) Geheimhaltungsgebot, das im Bereich der gerichtlichen Verfahren - lege non distinguente - grundsätzlich sowohl in zivil- als auch in strafgerichtlichen Verfahren zum Tragen kommen kann (vgl. etwa § 52 Abs 1 Satz 2, letzter Halbsatz, § 116 Abs 5 letzter Satz, § 138 Abs 3, § 230a Satz 2 StPO auf der einen bzw. § 13 Abs 3 AHG auf der anderen Seite). Zumal im Lichte der obigen Ausführungen § 26h UWG idF des Entwurfes im Rahmen eines Strafverfahrens nicht zur Geltung kommen kann, kommt ein darauf gestütztes richterliches Geheimhaltungsgebot in einem Strafverfahren nicht in Betracht. Damit scheidet auch ein daran anknüpfender Schutz durch § 301 StGB aus.

II. Zu der an sich **abgelehnten Option I** sei vorweg darauf hingewiesen, dass die Regelung ausschließlich für Verfahren vor den österreichischen Gerichten gilt. Vor allem im Hinblick auf Art. 6 EMRK bereitet die Bestimmung Probleme, weil sie lediglich die Position der das Verfahren einleitenden Partei, nicht aber jene des Verfahrensgegners berücksichtigt und nur für erstere die Möglichkeit der begrenzten Offenlegung „seines“ Geschäftsgeheimnisses vorsieht. Auch der Verfahrensgegner (= Beklagte) kann sich aber in der Situation befinden, dass er zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung auf ein Geschäftsgeheimnis Bezug nehmen muss, dessen rechtmäßiger Inhaber er ist. Das Gebot der Waffengleichheit und scheint hier nicht erfüllt zu sein, auch sollte die Regelung – wenn sie beibehalten werden sollte – in den Erläuterungen entsprechend begründet und damit sachlich gerechtfertigt werden.

Des Weiteren stellt der Ausschluss des Verfahrensgegners von denjenigen Teilen des Vorbringens, des Beweisverfahrens und der Entscheidung, in denen es um ein behauptetes Geschäftsgeheimnis geht, ein „gold plating“ dar, das zwar möglicherweise nicht richtlinienwidrig ist (Art. 9 Abs. 2 ist bloß eine Mindestharmonisierung), aber doch über das von der Richtlinie Geforderte hinausgeht.

Auch hier sollte die Vereinbarkeit mit dem Gebot eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK näher geklärt werden. Den Parteien ist in Wahrung des durch Art. 6 EMRK garantierten Anspruchs auf ein faires Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeutet, dass den Parteien alle Anträge und Vorbringen anderer Parteien zur Kenntnis zu bringen sind. Die Parteien haben auch das Recht, zu Verfahrensvorgängen, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, Stellung zu nehmen, sie haben Anspruch auf allseitiges rechtliches Gehör. Sie haben insbesondere das Recht, ihren Standpunkt darzulegen und sich zu allen Tatsachen und zu sämtlichen Beweisergebnissen, die der Entscheidung zugrunde gelegt werden, zu äußern.

Zu Abs. 1:

Im ersten Satz wird geregelt, welche Informationen über das Geschäftsgeheimnis im Verfahren offengelegt werden müssen, nämlich „nur soweit als es unumgänglich ist, das Vorliegen des Geheimnisses und seine Verletzung nachzuweisen“. Damit wird aber nur Selbstverständliches angeordnet. Schon nach geltendem Verfahrensrecht muss im Rahmen des Beweisverfahrens das Vorbringen der Partei zwar vollumfänglich, das heißt soweit es erforderlich ist, um das Entscheidungsorgan davon zu überzeugen, aber nicht darüber hinaus nachgewiesen werden.

Der zweite Satz regelt, dass im verfahrenseinleitenden Schriftsatz (= Klage) das - nur aus unumgänglichen Informationen bestehende - Geschäftsgeheimnis nur bescheinigt werden muss, und beschäftigt sich ansonsten mit dem Vorbringen. Dieses muss soweit substantiiert sein, dass sich der geltend gemachte Anspruch daraus schlüssig und plausibel ableiten lässt. Nach geltendem Verfahrensrecht müssen allerdings im verfahrenseinleitenden Schriftsatz (= Klage) anspruchsbegründende Tatsachen weder bescheinigt noch bewiesen werden. Der erste Teil des zweiten Satzes ist daher unverständlich und überflüssig. Verfahrenseinleitende Schriftsätze müssen schlüssig sein. Das bedeutet, dass ein Vorbringen erstattet werden muss, das den Tatbestand einer Rechtsnorm erfüllt, deren Rechtsfolge sich mit dem Klagebegehren deckt. Insoweit regelt der zweite Teil des zweiten Satzes ohnedies geltendes Recht, sodass dieser Satz überflüssig ist bzw. unklar ist, welche andere - im Verhältnis zu § 226 ZPO - Bedeutung er haben soll.

Insgesamt wird mit diesen Formulierungen das offenbar gewünschte Ergebnis, nämlich, dass das Geschäftsgeheimnis nicht offengelegt werden muss, nicht erreicht.

Zu Abs. 2:

Eine Verpflichtung des Gerichts, von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass der Verfahrensgegner keine neuen (über seinen bisherigen Wissensstand hinausgehende) Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhält, ist abzulehnen. Dem Gericht ist der Wissensstand des Gegners ja nicht bekannt und er kann ihm auch nicht bekannt sein. Ein amtswegiges Tätigwerden ist daher nicht möglich.

Allgemein ist zu bedenken, dass nach dem Vorbringen der das Verfahren einleitenden Partei (= Kläger) dem Verfahrensgegner das in Rede stehende Geschäftsgeheimnis ohnedies bereits bekannt ist – diesem wird ja vorgeworfen, dass er es erworben, genutzt oder offengelegt hat, was logischerweise voraussetzt, dass es ihm bekannt ist. Soweit daher der Vorwurf des das Verfahren Einleitenden an den Beklagten reicht, wäre daher auch ein Informationsfluss an den Verfahrensgegner unproblematisch. Im Übrigen verlangt Abs. 1 erster Satz, dass das Geheimnis offengelegt werden muss, soweit es unumgänglich ist, um dessen Vorliegen und seine Verletzung nachzuweisen. Wie bereits zu Abs. 1 angemerkt, ist

ein darüber hinaus gehendes Vorbringen nicht erforderlich und daher auch nicht Verfahrensgegenstand.

Soweit es die Bestimmung ermöglichen soll, das Geschäftsgeheimnis nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen offen zu legen, steht sie einerseits in Widerspruch zu Abs. 1. Andererseits erscheint fraglich, wie eine Regelung, nach der wesentliche Verfahrensinhalte dem Gegner nicht bekannt gegeben werden, mit dem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK in Einklang gebracht werden kann. Das vom Sachverständigen erstattete Gutachten kann auch mangels Kenntnis aller Grundlagen nicht überprüft und damit vom Gegner auch nicht angefochten werden.

Die Informationen zum Geschäftsgeheimnis sollen aber auch dem Gericht gegenüber nicht offengelegt werden. Damit würde das gesamte Beweisverfahren hinsichtlich eines zentralen Punktes an eine Person übertragen, welche über keine richterlichen Garantien verfügt. Das Sachverständigengutachten könnte daher auch vom Entscheidungsorgan nicht überprüft werden, sondern soll offenbar unüberprüft der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Damit wird der Rechtsstreit letztlich nur mehr formell, aber nicht de facto von einem unabhängigen Gericht entschieden.

Zu Abs. 4:

Das Gesetz enthält keine gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung zur Geheimhaltung; eine Belehrung über eine nicht existente Verpflichtung reicht nicht aus, um eine solche Verpflichtung zu begründen. Selbst bei Einführung einer solchen (wie zB in Abs. 2 der Option II), dürfte sie sich nur auf „ausschließlich“ aufgrund der Teilnahme am Verfahren (oder des Zugangs zu Dokumenten aufgrund des Verfahrens) erlangte Kenntnis beziehen.

Zu Abs. 5:

Wie zu Abs. 4 angemerkt, ist keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung vorgesehen. Anders als nach Option II wird das Eintreten des Grundes nach Abs. 5 Z 2 (anders als bei Z 1) nicht durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt, was zu einer Rechtsunsicherheit führt, die nicht wünschenswert ist. Aus welchen Gründen hier differenziert wird, ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen.

Zu Abs. 7:

Wie bereits ausgeführt, steht die Anordnung, wonach auch dem Verfahrensgegner nicht eine vollständige Fassung des Urteils zur Verfügung gestellt wird, in einem Spannungsverhältnis mit dem Recht auf ein faires Verfahren, weil dies die Überprüfbarkeit und die Anfechtbarkeit des Urteils zumindest in Teilen unmöglich macht.

Soweit die Geschäftsgeheimnisse dem Gegner ohnedies bekannt sind, ist die Regelung

diesbezüglich überschießend.

- **Zu § 26i:**

Zu Abs. 1:

Der Verweis auf § 26h ist unklar.

Zu Abs. 3:

Am Ende des ersten Satzes sollte es „soll“ anstatt „sollen“ heißen.

- **Zu § 26j:**

Zu Abs. 2:

Nicht übernommen wurden die in Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie angeführten bei der Entscheidung zu berücksichtigenden besonderen Umstände. Wenngleich diese Umstände bei der Beurteilung des Bestehens des Anspruchs im Hauptverfahren maßgebend sind, ist es doch etwas anderes, ob sie bloß bei der Beurteilung des Anspruchs zu berücksichtigen sind oder ob sie generell unabhängig davon bei der Entscheidung über die einstweilige Verfügung maßgebend sind. Ein Verweis darauf in den Erläuterungen hat zwar nicht die gleiche normative Wirkung, wird aber wohl ebenfalls zweckmäßig sein.

Zu Abs. 5:

Ob Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie durch die Bestimmung angemessen umgesetzt wird, ist unklar. So ist fraglich, ob der Fall, dass die „Maßnahme auf Grund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig wird“, jedenfalls von § 394 EO erfasst ist. Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„(5) Wenn die in § 26i genannten Maßnahmen auf der Grundlage von § 391 Abs. 2 EO aufgehoben oder aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig werden oder in der Folge festgestellt wird, dass das Geschäftsgeheimnis nicht rechtswidrig erworben, genutzt oder offengelegt wurde und eine solche Verletzung auch nicht drohte, hat das Gericht auf Antrag des Antragsgegners oder eines geschädigten Dritten anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner oder dem geschädigten Dritten angemessenen Ersatz für den durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.“


Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 24. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2018-07-27T16:05:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.bmvrj.gv.at/amtssignatur